

**Ministerium
für Soziales, Integration und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Landkreise und kreisfreie Städte
Mecklenburg-Vorpommern
Die Landräte und Oberbürgermeister
Sozialämter
Kommunaler Sozialverband M-V
Nachrichtlich: Kommunale Landesverbände,
LAIv M-V, LRH M-V, LIGA M-V, bpa M-V
Nur per E-Mail.

Bearbeitet von: Philipp Regge
Telefon: 0385/588-9311
E-Mail: Philipp.Regge@sm.mv-regierung.de
Az: 451-000FA-2020/002-011
Schwerin, den 9. April 2020

Runderlass der Abteilung Soziales und Integration Nr. 9/2020

Fachaufsichtliche Weisung gemäß § 9 Abs. 3 AG-SGB IX M-V und § 13 AG-SGB XII M-V

**Sicherstellung von Teilhabeleistungen und wirtschaftliche Absicherung der Leistungserbringer nach Teil 2 des SGB IX und nach dem SGB XII
Anwendung des Erlasses zur Zuständigkeit nach dem SodEG und zur Höhe des Zuschusses nach § 5 Satz 1 SodEG vom 7. April 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise („Corona-Krise“) sind auch Veränderungen und Einschränkungen bei der Erbringung von Leistungen für Leistungsberechtigte nach dem Teil 2 des SGB IX und des SGB XII verbunden.

I. Aufrechterhaltung der Leistungserbringung

Voranzustellen ist, dass auch in der bestehenden Situation mit ihren Schwierigkeiten die mögliche Erbringung von Leistungen nach dem Teil 2 des SGB IX und nach dem SGB XII zur Absicherung der Bedarfe der Leistungsberechtigten im Vordergrund steht. Für alle Träger der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe (Leistungsträger), Leistungserbringer und Leistungsberechtigten ist dies mit Herausforderungen verbunden, neue Herangehensweisen, ein flexibles Vorgehen und Kooperationen sind geboten, Kompromisse sind erforderlich. Für die unter diesen Bedingungen entstehenden Nettoaufwendungen der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger in M-V erkennt das Land M-V seine Kostenerstattungspflicht nach § 12 AG-SGB IX M-V bzw. § 17 AG-SGB XII M-V vollumfänglich an.

1. Leistungserbringung an anderem Ort oder in anderer Art und Weise

Soweit Leistungsvereinbarungen bspw. zur Tagesstrukturierung bestehen, welche aufgrund der aktuellen Situation und der angeordneten Maßnahmen nicht mehr an dem vereinbarten Ort erbracht werden können, können die betreffenden Angebote an einem anderen Ort erbracht werden. Diese Möglichkeit gilt für verschiedenste Leistungsangebote

und das Zusammenwirken von Mitarbeitenden eines Trägers aus verschiedenen Angeboten, aber auch für eine trägerübergreifende Zusammenarbeit, z. B. auch zur Absicherung einer Vollzeitbetreuung in Wohnangeboten oder in anderen Angeboten, auch denen ambulanten Art.

Soweit Leistungen aufgrund von größtmöglicher Kontaktreduzierung nicht in vereinbarter Art und Weise erbracht werden können, gehen die Leistungserbringer in geeigneter alternativer Weise auf die Leistungsberechtigten in den Grenzen des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Regelung des Besucherverkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen ab dem 16. März 2020 vom 16. März 2020 und des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit für Regelungen des Besuchs und des Betretens sozialer Institutionen und weiterer kontaktvermeidender Maßnahmen ab dem 20. März 2020 vom 20. März 2020 zu (ggf. telefonisch, schriftlich oder mit digitalen Angeboten).

In Bezug auf die geschlossenen Leistungsvereinbarungen sind hier im Interesse der Sicherstellung der Leistungserbringung Anpassungen an die vertraglichen Vereinbarungen aufgrund der bestehenden Situation zu akzeptieren. Die Leistungserbringer zeigen den Trägern der Eingliederungshilfe bzw. der Sozialhilfe an, an welchem anderen Ort bzw. in welcher anderen Art und Weise sie die vereinbarten Leistungen erbringen. Ist der Träger der Eingliederungs- bzw. Sozialhilfe hiermit nicht einverstanden, teilt er dies dem Leistungserbringer zeitnah mit, um die Grenzen der Leistungserbringung mit ihm zu bestimmen. Hierzu sind allgemeine Vereinbarungen möglich. Die Anzeige des Leistungserbringers und sonstige Verständigungsergebnisse sind in Textform zu dokumentieren.

Über die konkrete Durchführung einer flexiblen Leistungserbringung am anderen Ort oder in anderer Art und Weise gibt der Leistungserbringer eine zusammengefasste Mitteilung an den Leistungsträger im Rahmen der Abrechnung. Die Dokumentation durch die Leistungserbringer erfolgt schriftlich nach Maßgabe eines einheitlichen Nachweisbogens (vgl. **Anlage I**).

Für den einzelnen Leistungserbringer können Mehraufwendungen entstehen, z. B.

a) Personalmehraufwendungen, z. B. aufgrund von Mehrarbeit, Stellenaufstockung, Neueinstellung oder Einsatz von Leiharbeitskräften entweder zur Kompensation von SARS-CoV-2-bedingtem Personalausfall oder aufgrund eines erforderlichen erhöhten Personaleinsatzes. Dies kann Pflege- und Betreuungskräfte sowie sonstiges Personal und die ggf. notwendige (erhöhte) Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen (z. B. Fahrdienste) betreffen.

b) Erhöhte Sachmittelaufwendungen insbesondere aufgrund von infektionshygienischen Schutzmaßnahmen.

Vor der Auslösung von Mehraufwendungen hinsichtlich Buchstabe a, z. B. der Beantragung weiterer Fachleistungsstunden zur Betreuung im Wohnangebot, sind Leistungserbringer gehalten, über Kooperationen mit zurzeit nicht ausgelasteten Leistungserbringern etwaige Mehrbedarfe abzudecken. Entsprechende Kontaktaufnahmen sind zu dokumentieren.

Verbleiben Mehrbedarfe (z. B. bei den Sachkosten – siehe oben), gehen die Leistungserbringer auf die Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Sozialhilfe zu und klären die Bedarfsdeckung. Allgemeine befristete Vereinbarungen mit einem großzügigen Maßstab mit den Leistungserbringern können abgeschlossen werden, soweit dies in der Sache geeignet erscheint (z. B. Kosten für zusätzliche Schutzmaßnahmen in Wohnangeboten

mit einer Pauschale pro Mitarbeiter (Schutzkleidung) bzw. Zeiteinheit (Desinfektionsmittel)). Einer Anpassung einer jeden Leistungsvereinbarung bedarf es nicht. Es erfolgt eine Fixierung in Textform, die strenge Schriftform ist hierfür nicht erforderlich.

Mehraufwendungen sind (ggf. unter Bezug auf eine allgemeine Vereinbarung) in der Abrechnung konkret auszuweisen. Zur Dokumentation sind Nachweise zur Entstehung zu fertigen. Dies kann eine Berichtsdarstellung betreffen, auf die im weiteren Fortgang Bezug genommen werden kann (bspw. Bearbeitung einer Krise) oder in Fällen von Sachkosten in Form von Belegen (Rechnungen u.dgl.).

2. Arbeitsrechtliche Zulässigkeit

Die arbeitsrechtliche Zulässigkeit einer Arbeitsleistung an anderem Ort bzw. der Arbeit in anderer Art und Weise ist im Einzelnen zu beachten: z. B. Arbeitsvertragliche Grundlagen, kollektivrechtliche Regelungen und allgemeines Direktionsrecht.

Die Leistungserbringer haben bereits von sich aus mit Kooperationen in diesem Sinne begonnen, bspw. durch die Tätigkeit von Mitarbeitern der von Schließung betroffenen WfbM in der bisher nicht abzusichernden Tagesbetreuung in Wohnangeboten. Eine noch breitere Kooperation wird ausdrücklich befürwortet und sollte durch die Leistungsträger unterstützend begleitet werden.

3. Abrechnung

Durch die Leistungsträger sind für den Monat April für ehemals teilstationäre und stationäre Leistungsangebote bereits Vorschüsse im bisherigen Umfang auf die zu erbringenden Leistungen angewiesen. Diese Vorgehensweise unterstreicht die vorstehenden Grundsätze und sichert kurzfristig die Liquidität der betreffenden Leistungserbringer. Erbrachte Leistungen werden auch im Rahmen der o. a. Erbringungsweise am anderen Ort und in anderer Art und Weise weiterhin im gewohnten System und mit den bisherigen Vergütungssätzen abgerechnet und vergütet. Es wird hierbei davon ausgegangen, dass Leistungserbringer, in deren Vergütungssätzen Leistungen Dritter (z. B. Fahrdienste) berücksichtigt wurden, die betreffenden Anteile auch auf der Grundlage der Rechnungslegung Dritter weiterleiten.

Soweit bei den Abrechnungen ausgeführt wird, dass ab dem 16. März 2020 die Leistung, auch nicht an einem anderen Ort bzw. in anderer Art und Weise, erbracht worden ist, ist eine Begleichung im Rahmen der Leistungserbringung, also auf Basis der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nicht möglich. In Zweifelsfällen sollte der Leistungsträger Kontakt mit dem Leistungserbringer aufnehmen.

II. Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für die sozialen Dienstleister (Leistungserbringer)

Durch die getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der „Corona-Krise“ ergeben sich indes auch Einschränkungen für Leistungserbringer, die bis zur vollständigen Einschränkung der Durchführung einzelnen bzw. sogar aller Angebote führen können.

Kann ein Leistungserbringer seine Leistungen trotz der Möglichkeiten einer flexiblen Leistungserbringung (s. o. I.1.-3.) nicht vollumfänglich abrechenbar in den regulären Abrechnungsstrukturen erbringen, so kann er als „sozialer Dienstleister“ im Rahmen des Sicherstellungsauftrages der Leistungsträger nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

(SodEG) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578) einen Antrag auf einen Zuschuss stellen. Dies gilt insbesondere für ambulante Angebote wie Frühförderung u. ä..

Mit Erlass vom 7. April 2020 hat die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung klargestellt, dass die Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe im Rahmen der bisher in Ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben auch für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG zuständig sind.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem SodEG eine sichere Rechtsgrundlage für die Leistungsträger geschaffen, ihre Leistungen an soziale Dienstleister fortzuzahlen.

Mit dem Erlass wird für den Zuschuss nach § 3 Satz 5 SodEG die Höhe abweichend bis zu einer Höhe von 100 Prozent des sich nach § 3 SodEG ergebenden Monatsdurchschnitts bestimmt.

Die Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe übernehmen die Auszahlung der Zuschüsse nach Maßgabe des SodEG in ihrem Zuständigkeitsbereich. Das Land beteiligt sich an den hierfür entstehenden Nettoaufwendungen entsprechend der Kostenbeteiligung nach § 12 AG-SGB IX M-V bzw. § 17 AG-SGB XII M-V.

1. Voraussetzungen

a) Nach den gesetzlichen Regelungen ist die Gewährung der Zuschüsse von **der Stellung eines Antrages** abhängig. Mit der Antragstellung muss der Leistungserbringer („sozialer Dienstleister“ i. S. d. SodEG) erklären, alle ihm nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Virus SARS-CoV-2 Krise geeignet sind. In dieser Erklärung hat der soziale Dienstleister Art und Umfang dieser zumutbaren und rechtlich zulässigen Unterstützungsmöglichkeiten anzuzeigen und seine tatsächliche Einsatzfähigkeit glaubhaft zu machen.

b) Der Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger ist auf „soziale Dienstleister“ gerichtet, die durch den Gesetzeswortlaut wie folgt beschrieben werden (§ 2 Satz 2 SodEG):

„Soziale Dienstleister in diesem Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes in einem Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger nach Satz 1 zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz stehen.“

Dieser Gesetzeswortlaut ist unter Berücksichtigung des aus der Gesetzesbegründung ersichtlichen Willens des Gesetzgebers auszulegen (vgl. BT-Drucksache 19/18107). Danach sieht der Gesetzgeber durch die bundesweit ergriffenen Maßnahmen den Bestand des Netzwerks sozialer Dienstleister gefährdet (zu Art. 10, S. 34) und bestimmt für den Schutz des Sicherstellungsauftrages (zu Art. 10 § 2, S. 35):

„Der besondere Sicherstellungsauftrag schützt alle sozialen Dienstleister, die auf der Grundlage des Sozialgesetzbuchs und des Aufenthaltsgesetzes im Aufgabenbereich der Leistungsträger soziale Leistungen erbringen. Der Anwendungsbereich ist eröffnet, wenn aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz die Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern und den sozialen Dienstleistern gestört ist.“

Weiter setzt § 2 SodEG voraus, dass ein Rechtsverhältnis zwischen dem sozialen Dienstleister und dem Leistungsträger besteht. Das Gesetz adressiert als Leistungsträger die durch die Leistungsgesetze verantwortlichen Träger (und setzt dies systematisch sogar

für Leistungsträger voraus, deren Zuständigkeit eigentlich durch die Länder bestimmt werden soll). Daraus folgt, dass die Leistungsträger zuständig sind, wenn ein ihr Leistungsgesetz betreffendes Rechtsverhältnis besteht.

Das BMAS setzt dies in seinen Ausführungen voraus und benennt bspw. das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis (vgl. FAQs Nr. III.1.) für den hier einschlägigen Bereich. Überdies geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Leistungsträger bei der Bemessung seines Zuschusses den ihn betreffenden und nach § 3 SodEG maßgeblichen Monatsdurchschnitt zu beachten hat. Weiterhin meint der Bundesgesetzgeber, dass keine Mehrkosten für die Leistungsträger entstehen können, da sie für zu erbringende Leistungen in ihren Haushalten Mittel bereitgestellt haben. Damit begrenzt sich der Sicherstellungsauftrag des Leistungsträgers sachlich auf die fachgesetzlich bei ihm zu erbringenden Leistungen und auf die durch ihn für seine Leistungsberechtigten in Anspruch genommenen Leistungen. Damit hat der Sicherstellungsauftrag keinen örtlichen Bezug, sondern einen über die Leistungsberechtigten vermittelten Bezug.

c) Im Ergebnis sollen die Mittel nach Maßgabe des SodEG nachrangig sein. Dies wird durch den Bund über eine Erstattungsregelung gelöst. Mit dieser Vorgehensweise der Vorkasse einer nachrangigen Zahlung soll zunächst die Liquidität sichergestellt werden. Im Ergebnis ist es das Ziel, dass nur nicht durch andere Leistungen abgesicherte Leistungserbringer durch die Regelungen des SodEG aufgefangen werden.

d) Zur Erläuterung der gesetzgeberischen Absichten wird auf die BT-Drucksache 19/18107, das Erläuterungspapier des BMAS „Einsatz und Absicherung sozialer Dienstleister“ vom 25. März 2020 und insbesondere die FAQs des BMAS zum SodEG, Stand 30. März 2020, verwiesen. Diese Unterlagen sind diesem Runderlass als **Anlagen 1 bis 3** beigelegt.

2. Verfahren

a. Grundsätzlich sind zunächst die „**Verfahrensabsprachen**“ vom **30.03.2020** zwischen dem BMAS, der BA, der Dt. RV Bund, der DGUV, dem BAMF und den Bundesländern (vertreten durch das ASMK-Vorsitzland Baden-Württemberg) zum SodEG **und** das **Antragsformular des BMAS maßgeblich** (s. **Anlagen 4** und **5**).

Auf diese Unterlagen wird ausdrücklich vollumfänglich verwiesen und Bezug genommen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Antragstellung bei jedem betroffenen Leistungsträger, aber auch auf die dabei möglichen Verfahrenserleichterungen durch verbindliche Vorprüfungen verwiesen. Zur Umsetzung dieser Erleichterungen sollte unnötiger Aufwand und daraus folgend ein Antragsstau vermieden werden. Es wird daher dringend empfohlen, dass Leistungserbringer einen ersten Antrag zunächst an den für den Ort ihres Sitzes zuständigen Leistungsträger stellen. Ist mangels Betroffenheit eines Angebots im Bereich des für den Ort des Sitzes zuständigen Leistungsträger kein Anspruch gegeben, so wäre der erste Antrag an den Leistungsträger zu richten, in dessen örtlicher Zuständigkeit die stärkste Betroffenheit gegeben ist. In allen Folgeanträgen kann und sollte dann auf die Vorprüfungen bzw. die bereits erfolgte Antragstellung bei dem anderen Leistungsträger verwiesen werden.

b. Umgang mit den Angaben zu Ressourcen

Bei der Verwendung des Antragsformulars kann durch die Leistungserbringer auch auf konkret bezeichnete Unterlagen bzw. Abschnitte herein verwiesen werden, die bei den

Leistungsträgern vorliegen (z. B. Verzeichnisse aus Leistungs- und Vergütungsverhandlungen u. dgl.).

Die Leistungsträger sind nicht verpflichtet, Konzepte für den Einsatz der durch die sozialen Dienstleister zur Verfügung gestellten Ressourcen zu erstellen (vgl. FAQ Nr. II.5). Die Erklärung der sozialen Dienstleister dient dazu, dass Unternehmen/Leistungserbringer/Behörden im Fall fehlender Ressourcen bei den Leistungsträgern eine Abfrage tätigen können (vgl. FAQ Nr. II.5). Die Leistungsträger sammeln zunächst die Erklärungen der sozialen Dienstleister und können diese weitergeben. In Betracht kommt auch die Einstellung auf gemeinsamen Plattformen (vgl. FAQ Nr. II.5). Andere Austauschformen sind denkbar (erstellte Listen mit Versand über E-Mail-Verteiler). Überdies können sie sich nach den „Verfahrensabsprachen“ auf Verfahrenserleichterungen verständigen und Dritte mit der Ausführung des SodEG betrauen (vgl. Verfahrensabsprachen, 2. Anstrich (s.S.2)). Vorstellbar erscheint hierbei bspw., dass ein durch einen oder mehrere in der Leistungserbringung eingeschränkten Leistungserbringer Ressourcen für den Zweck der Verteilung von Informationen über Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Dies könnte bei kreativer Gestaltung der Leistungserbringer auch im Falle von Kurzarbeit für die Mitarbeiter mit Vorzügen verbunden sein (vgl. FAQs II.2. letzter Absatz).

Es wird ausdrücklich empfohlen, die Antragsteller bei der Bewilligung zu einer Mitteilung von Veränderungen der verfügbaren Ressourcen (z. B. Krankmeldungen, Einsatz im Bereich des Antragsstellers) zu verpflichten. Ein aktueller Stand dürfte zumindest für die Krisenstäbe benötigt werden.

Nach hiesiger Vorstellung macht es auch aufgrund ggf. im Zeitverlauf eintretender Anpassungen von Schutzmaßnahmen Sinn, die flexible Leistungserbringung und die im Rahmen des SodEG bestehenden Ressourcen auf einander bezogen im Rahmen von Übersichten im Blick zu behalten.

c. Rechnungslegung/Buchung

Durch das SodEG wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die es den Leistungsträgern ermöglicht, Zahlungen an die sozialen Dienstleister zumindest teilweise auch dann fortzusetzen, wenn diese ihre originäre Leistung nicht mehr erbringen können oder dürfen.

Die Leistungsträger zahlen den sozialen Dienstleistern Zuschüsse, die auch doppisch gebucht werden müssen.

Entsprechend der unterschiedlichen Rechtskreise schlägt das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V folgende Produkte und Konten aus dem landeseinheitlichen Produkt- und Kontenrahmenplan des Landes M-V für die doppischen Buchungen der Zuschüsse nach dem SodEG an die Leistungserbringer vor:

Für die Ausgaben:

SGB IX - Zuschüsse SodEG

Produkt: 31402

Konto: 55790 (Aufwand) = 75790 (Auszahlung)

SGB XII - Zuschüsse SodEG

Produkt: 31109

Konto: 55321 (Aufwand) = 75321 (Auszahlung)

Für die Einnahmen:

Konto: 4428 (Ertrag) = 6428 (Einzahlungen)

Da die Zuschüsse nicht personenzentriert, sondern als Sammelüberweisungen gezahlt werden, wird außerdem vorgeschlagen, in den Fachprogrammen Prosoz und Lämmerzähl die jeweiligen Leistungserbringer extra als Fälle anzulegen. Aus diesen werden dann für alle zeitweise nicht unter das Vertragsrecht fallende Angebote des Leistungserbringers die Zuschüsse gezahlt (z. B. Fallname: SodEG SGB IX Name des Leistungserbringers (Rechtsträger)).

Auf diese Fälle sollten dann auch nur die Systemverwalter oder deren Vertreter Zugriff haben. Sollten die Kommunen Probleme bei der Ausführung der Buchungen für die SodEG-Leistungen über das Fachverfahren sehen, können diese Buchungen unter Anwendung der vorgeschlagenen Kontierung auch manuell erfolgen.

Soweit Rechnungslegungen aus dem letzten voll geleisteten Monat vorhanden sind, ist der Durchschnitt an Leistungen je Monat der letzten 12 Monate zu ermitteln (§ 3 S. 2 SodEG). Hieraus wird ersichtlich, wie hoch ein pauschaler Zuschuss nach dem SodEG zur Ergänzung allenfalls geleistet werden könnte.

Bei der Bemessung der Höhe der zur Auszahlung zubringenden Zuschüsse („... bis zu 100%...“) sind nach Auffassung des BMAS bereits bekannte Zahlungszuflüsse zur Vermeidung von hohen Erstattungsforderungen im Auge zu behalten. Daher sollen bereits bekannte vorrangige Mittel bei der Zuschusszahlung berücksichtigt werden (vgl. FAQs Nr. IV 4 (S. 13 letzter Absatz). Für den Leistungsträger ersichtlich sind hierbei bei ihm abgerechnete tatsächlich erbrachte Leistungen. Ist eine Anrechnung im Voraus nicht möglich, wird der Zuschuss nach dem SodEG als vorläufige Zahlung ohne Anrechnung erfolgen. Durch die Leistungserbringer ist im Antragsverfahren eine Erklärung über den Bezug bzw. Nichtbezug von vorrangigen Mitteln nach dem SodEG abzugeben (vgl. **Anlage II**). Es ist darauf hinzuweisen, dass im Erstattungsverfahren eine vergleichbare Erklärung abgegeben werden muss (ein entsprechendes Formular wird zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt).

Sinn und Zweck des SodEG ist es, den durch die Maßnahmen eingeschränkten sozialen Dienstleister in seiner Existenz zu sichern und damit insbesondere seine Liquidität. Soweit in den gem. § 3 SodEG durchschnittlich geleisteten Zahlungen Kosten einkalkuliert sind, die durch die Einbeziehung Dritter in die Leistungserbringung (bspw. Fahrdienste) entstehen, so sind diese Kosten nur in die Zuschusshöhe einzubeziehen, wenn der soziale Dienstleister versichert, dass er in entsprechendem Umfang an die Dritten Zahlungen für den Zuschusszeitraum leistet.

Zu den weiteren vorrangigen Mitteln (vgl. § 4 Satz 1 SodEG) kann sich der Leistungsträger nach derzeitigem Kenntnisstand nur auf die Versicherungen des sozialen Dienstleisters beziehen. Auch kann bspw. der Nichtbezug von Mitteln regelmäßig nicht mit Nachweisen belegt werden. Da Verfahrensabsprachen im Zusammenhang mit dem Erstattungsanspruch erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden (vgl. Verfahrensabsprachen, letzter Anstrich, S. 3), kann insbesondere eine Mitwirkung der Bundesagentur für Arbeit derzeit nur gegenüber dem die Absprachen für die Länder koordinierenden ASMK-Vorsitzland geäußert werden.

Nach hiesiger Auffassung besteht ein Sicherstellungsauftrag eines Leistungsträgers in Bezug auf die von einem Leistungserbringer regelmäßig bei ihm abgerechneten Leistungen (s. o). Nur so kann eine Übersicht des Leistungsträgers bestehen und gewährleistet werden und so ist die Trennung von Leistungen und Verantwortungen aus anderen Rechtskreisen und aus auswärtiger Belegung zu gewährleisten. Insbesondere bestehen in dieser die im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung berücksichtigten Mittelansätze.

In Bezug auf die Versorgung von Leistungsberechtigten in anderen Bundesländern bzw. aus anderen Bundesländern ist auf darauf zu verweisen, dass jeder Leistungsträger für die durch ihn belegten Angebote im Umfang der Belegung einen Sicherstellungsauftrag hat. Dies bedeutet, dass ein auswärtig belegender Leistungsträger nach der im Bundesland der Leistungserbringung geltenden Art und Weise und dem Umfang (Erstattungshöhe landesseitig aufgestockt?), in die Umsetzung des SodEG eingebunden ist.

d. Erstattungsregelung, § 4 SodEG

Verfahrensabsprachen zur Umsetzung des Erstattungsanspruchs werden zu einem späteren Zeitpunkt seitens des BMAS und der Leistungsträger getroffen (vgl. „Verfahrenshinweise, letzter Anstrich“).

Im Ergebnis sind die **Zuschüsse** nach Maßgabe des SodEG **nachrangig**. Dies wird durch den Bund über eine Erstattungsregelung gelöst. Mit dieser Vorgehensweise der Vorkasse einer nachrangigen Zahlung soll zunächst die Liquidität sichergestellt werden. In Nr. IV 11 der FAQ äußert das BMAS: „Die sozialen Dienstleister sollen ihren Bestand nach eigenen Kräften im Rahmen der Möglichkeiten durch Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Leistungen nach den Regelungen über das Kurzarbeitergeld oder Zuschüssen des Bundes und der Länder an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen sichern.“ Es muss sich hierbei indes um tatsächliche monatliche Geldflüsse handeln (vgl. FAQs Nr. IV.11 u. § 4 Satz 2 SodEG).

Zur Sichtweise des BMAS zum Entstehen einer Überzahlung und daraus folgend eines Erstattungsanspruchs ist auf die FAQ Nummer V.3. zu verweisen: „Berechnungsmaßstab für den Erstattungsanspruch ist ... der Vergleich des „Monatsdurchschnitts“ nach § 3 SodEG und der tatsächliche Mittelzufluss aus Zuschüssen und vorrangigen Mitteln nach § 4 SodEG.“ (FAQ Nr. V.3. S. 18 vorl. Absatz a.E.).

Aufgrund der Entstehung des Erstattungsanspruchs ab vollständiger Kenntnis aller Tatsachen und frühestens drei Monate nach der letzten Zuschusszahlung ist diesbezüglich zunächst keine Veranlassung zu treffen. Sinnhaft ist indes, wie oben dargestellt, bereits eng mit dem SodEG-berechtigten sozialen Dienstleister erhaltene vorrangige Mittel zu kommunizieren, damit keine Überzahlungen entstehen.

e. Arbeitsrechtliche und steuerrechtliche Fragen bei den Unterstützungstätigkeiten im Rahmen des Einsatzes nach dem SodEG (informell)

Im Bereich der Unterstützungstätigkeiten nach dem SodEG wird der soziale Dienstleister vermutlich an die Grenzen der ihm durch den Arbeitsvertrag, kollektivrechtliche Regelungen und seine Direktionsrechten gegebenen Möglichkeiten stoßen. Das BMAS sieht hier die Möglichkeit für eine erlaubnisfreie Arbeitnehmerüberlassung und nennt die dazu erforderlichen Voraussetzungen. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit der Vereinbarung eines einvernehmlichen Ruhens des Arbeitsverhältnisses zu dem sozialen Dienstleister und die Begründung eines neuen (weiteren) Arbeitsverhältnisses verwiesen (vgl. FAQs Nr. II.8. und II.10.). Hingewiesen wird auch auf umsatzsteuerrechtliche Folgen (vgl. FAQs

Nr. II.10). Ergänzend hierzu sei darauf verwiesen, dass diese Ausführungen sich für auf Gewinnerzielung gerichtete Unternehmen anders darstellen können. Auch körperschaftsteuerrechtliche und gewerbesteuerrechtliche Fragen sind zu beachten. Die hierbei zu beachtenden Rechtsfragen sind sehr vielgestaltig und in diesem Rahmen nicht darstellbar. Diesbezüglich erscheint indes durch die Spitzenverbände der Leistungserbringer eine verfügbare Informationsabdeckung für den Überblick vorzuliegen (vgl. bspw.: <https://www.der-paritaetische.de/fachinfos/arbeits-und-steuerrechtliche-aspekte-des-traegeruebergreifenden-einsatzes-von-personal/>).

f. Ergänzende Hinweise zum SodEG

Bereits in den Fokus geraten sind Anfragen zur Berücksichtigung von Kurzarbeitergeld. Hierzu wird auf die FAQs in Nr. IV.9 verwiesen. Auch zur Vergütung von Werkstattbeschäftigten (vgl. FAQs Nr. VII.1.-2.) gibt das BMAS seine Sichtweise wieder.

III. Weiteres

1. Eine rückwirkende Gewährung bis zum 16. März 2020 ist durch das Gesetz vorgesehen. Anträge nach dem SodEG von Leistungsbringern, deren Angebote in den April-Zahlungen bzw. -Abrechnungen nicht vollständig berücksichtigt wurden, sollten vorrangig bearbeitet werden.

2. Die Eingliederungs- und Sozialhilfeträger werden gebeten, bei signifikanten Steigerungen der Nettoauszahlungen nach dem AG-SGB IX M-V und dem AG-SGB XII M-V (einschließlich der Nettoauszahlungen nach dem SodEG) das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung zeitnah zu informieren.

3. Befristete Geltung

Dieser ist bis zum 30. September 2020 befristet. Diese Befristung ergibt sich aus § 5 Satz 3 SodEG, wonach der besondere Sicherstellungsauftrag mit dem Ablauf des 30. September 2020 endet. Soweit die Leistungen der Eingliederungshilfe und nach §§ 67 ff. SGB XII bereits vor diesem Datum wieder entsprechend der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen vollständig erbracht werden können, weil z. B. die behördlichen Maßnahmen zu Schließungen, Betretungsverboten oder anderen Einschränkungen aufgehoben sind, kann das SodEG für die Zukunft in der Regel inhaltlich nicht mehr greifen.

Hinzuweisen ist darauf, dass § 5 Satz 3 SodEG die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den besonderen Sicherstellungsauftrag längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern. Für diesen Fall kommt eine Verlängerung des Runderlasses in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dietlinde Albrecht

Anlagen:

- I. Leistungsnachweis „flexible Leistungserbringung
 - II. Erklärung über Zufluss vorrangiger Mittel nach dem SodEG
-
1. BT-Drucksache 19/18107
 2. Erläuterungspapier des BMAS „Einsatz und Absicherung sozialer Dienstleister“ vom 25. März 2020
 3. FAQs des BMAS zum SodEG, Stand 30. März 2020
 4. „Verfahrensabsprachen“ vom 30.03.2020 zwischen dem BMAS, der BA, der Dt. RV Bund, der DGUV, dem BAMF und den Bundesländern (vertreten durch das ASMK-Vorsitzland Baden-Württemberg) zum SodEG
 5. Antragsformular des BMAS